

Beschluss

AZ: BSchK/017/2007

in dem Berufungsverfahren

des Genossen R. T.

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

den Landesverband Rheinland-Pfalz

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) in ihrer Verhandlung vom 15. September 2007 einstimmig beschlossen:

Auf die Berufung des Landesvorstandes wird der Beschluss der Landesschiedskommission Rheinland-Pfalz vom 11. August 2007 aufgehoben und der Antrag des Genossen R. T. auf Aufhebung des Verschmelzungsvertrages Rheinland-Pfalz zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller war vor der Verschmelzung der Linkspartei.PDS mit der WASG Mitglied des Landesvorstandes der Linkspartei.PDS in Rheinland-Pfalz.

Auf dem Bundesparteitag vom 25. März 2007 in Dortmund beschloss die Linkspartei.PDS die Fusion mit der ebenfalls bundesweit tätigen Partei WASG und billigte einen umfassenden Verschmelzungsvertrag. Entsprechendes beschloss der gleichzeitig tagende Bundesparteitag der WASG. Die Beschlüsse wurden jeweils der Mitgliedschaft zur Urabstimmung unterbreitet und von dieser mit der erforderlichen Mehrheit gebilligt. Mit einem gemeinsamen Parteitag am 16.06.2007 in Berlin wurde die bundesweite Fusion der beiden Parteien abgeschlossen.

Der Ablauf der Verschmelzung auf Landes- und Kreisebene wurde in Abschnitt XV. i. V. m. Anlage 11 des Verschmelzungsvertrages geregelt und war Inhalt der Bundesparteitagsbeschlüsse und der Urabstimmungen. Zur Ausfüllung dieser Regelung in Rheinland-Pfalz schlossen die Landesvorstände der Linkspartei.PDS und der WASG im März 2007 unter Vorbehalt der Beschlüsse der Bundesparteitage am 25.03.2007 und der darauf folgenden Urabstimmungen eine Vereinbarung über Verfahren und Ablauf des Parteineubildungsprozesses in Rheinland-Pfalz. Die Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die Vertreter des Landesvorstandes der Linkspartei.PDS erfolgte anlässlich des Landesparteitages am 16./17. März 2007. Vor der Unterzeichnung wurde der Abschluss dieser Vereinbarung auf dem Landesparteitag zur Abstimmung gestellt. Das Ergebnis war nach den Erkenntnissen der Landesschiedskommission 55 Ja, 7 Nein und 11 Enthaltungen. Damit war eine eindeutige Mehrheit für den Abschluss der Vereinbarung. Der Antragsteller als Mitglied des Landesvorstandes unterzeichnete die Vereinbarung ebenfalls.

Die Vereinbarung enthielt u. a. die nachfolgenden in diesem Verfahren umstrittenen Regelungen:

a) Nr. 13:

Wahl und Zusammensetzung der Delegierten für den ersten ordentlichen Landesparteitag der Partei DIE LINKE am 29./30. September 2007

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Delegierten entspricht dem Delegiertenschlüssel 1 : 10. (Jeder Kreisverband erhält je angefangene 10 Mitglieder ein Delegiertenmandat).

- (2) Die Wahl der Delegierten führt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Mitgliedern der ehemaligen WASG und der Linkspartei.PDS zu einem fairen Verhältnis zwischen den Mitgliedern beider ehemaliger Parteien.
- (3) Der Frauenanteil bei den Delegierten bestimmt sich entsprechend der Bundessatzung.

b) Nr. 3:

Zusammensetzung des Übergangs-Vorstandes des zukünftigen Landesverbandes der Partei DIE LINKE in Rheinland-Pfalz

Der Übergangs-Vorstand setzt sich zusammen aus ehemaligen Mitgliedern der Landesvorstände von WASG und Linkspartei.PDS. Der Übergangs-Vorstand in seiner Gesamtheit besteht aus 6 stimmberechtigten geschäftsführenden und 15 weiteren Mitgliedern, die mit beratender Stimme teilnehmen.

Der geschäftsführende Übergangs-Vorstand besteht aus folgenden Personen:

Linkspartei.PDS:

C.-D. K., J. G. und S. K. (Schatzmeister).

WASG:

A. U., E. T.-H. und K.-S. S. (Schatzmeister).

Ferner erklärten die Mitglieder der seitherigen Landesvorstände unter Ziff. 2. der Vereinbarung ihren Rücktritt zum 16.06.2007.

Die Aufgaben des geschäftsführenden Übergangs-Vorstandes wurden wie folgt in Ziff. 4 der Vereinbarung umschrieben:

- (1) Der geschäftsführende Übergangs-Vorstand des Landesverbandes der Partei DIE LINKE beginnt mit seiner Arbeit sofort nach seiner Anerkennung durch den Bundesvorstand auf seiner ersten Sitzung am 17.06.2007.
- (2) Der geschäftsführende Übergangs-Vorstand des Landesverbandes der Partei DIE LINKE erkennt die geschäftsführenden Übergangs-Vorstände der Kreisverbände am 17. Juni 2007 an.
- (3) Der geschäftsführende Übergangs-Vorstand des Landesverbandes der Partei DIE LINKE in Rheinland-Pfalz hat die Aufgabe einen Landesparteitag (nach dem Delegiertenprinzip) der Partei DIE LINKE auf den 29./30.09.2007 einzuberufen, vorzubereiten und durchzuführen.
- (4) Der geschäftsführende Übergangs-Vorstand des Landesverbandes der Partei DIE LINKE führt aktuell die Geschäfte des Landesvorstandes der Partei DIE LINKE bis zum ersten ordentlichen Landesparteitag.
Der Übergangs-Vorstand wurde am 17.06.2007 vom Bundesvorstand anerkannt und mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zum ersten Landesparteitag betraut, der gemäß dem vom Bundesparteitag beschlossenen Verschmelzungsvertrag bis spätestens 31. Oktober 2007 stattzufinden hat.

II.

Am 21.05.2007 beantragte der Antragsteller bei der Landesschiedskommission Rheinland-Pfalz, die Vereinbarung zwischen der Linkspartei.PDS und der WASG in Rheinland-Pfalz im Wege einer Eilentscheidung außer Kraft zu setzen, weil der darin festgelegte Delegiertenschlüssel für den gemeinsamen Parteitag und die Anzahl der Landesvorstandsmitglieder nicht mit der rheinland-pfälzischen Satzung der Linkspartei.PDS übereinstimme.

Die Landesschiedskommission erließ auf diesen Antrag nach einer Verhandlung am 11. August 2007 einen vorläufigen Schiedsspruch mit dem Inhalt:

1.

Die Vereinbarung zwischen Linkspartei.PDS und WASG vom 17. März 2007 wird außer Kraft gesetzt.

2.

Die Gültigkeit von § 10.3 der Landessatzung wird bekräftigt: Alle AGs haben das Recht, Delegierte zum Landesparteitag zu entsenden.

Sodann erging aufgrund derselben Sitzung folgender Schiedsspruch der Landesschiedskommission:

Dem Antrag von R. T. auf Aufhebung des Verschmelzungsvertrages wird stattgegeben.

Die bis zur Vereinigung der Parteien Linkspartei.PDS und WASG tätige Steuerungsgruppe wird aufgefordert, die betreffenden Passagen des Verschmelzungsvertrages, die ihrerseits Satzungsänderungen nach sich ziehen, schriftlich in satzungskonforme Form zu bringen.

Dieser Schiedsspruch wurde durch folgende „Anmerkungen“ ergänzt:

1. Bildung und Besetzung des Übergangsvorstandes waren Bestandteile des Verschmelzungsvertrages und sind somit nichtig. Die erneute Verhandlung und Korrektur der Verschmelzungspapiere in Rheinland-Pfalz – insbesondere der beanstandeten Satzungsverstöße – hat die ehemalige Steuerungsgruppe durchzuführen.
2. Der neu ausgehandelte Entwurf ist der Mitgliedschaft im Land zur Kenntnis zu bringen.
3. Den Delegierten des 2. Landesparteitages der Linkspartei.PDS Rheinland-Pfalz müssen die korrigierten Verträge auf einem Sonderparteitag erneut zur Beschließung vorgelegt werden. Dabei ist die oben angesprochene 2/3-Mehrheit im Sinne des PV in Berlin zu berücksichtigen, um erneute Anfechtungen zu vermeiden.
4. Der bis zur Vereinigung der Parteien Linkspartei.PDS und WASG Rheinland-Pfalz amtierende Landesvorstand der Linkspartei.PDS Rheinland-Pfalz führt die Geschäfte kommissarisch bis zur in Punkt 3. genannten Abstimmung des Verschmelzungsvertrages weiter.
5. Die Landesschiedskommission empfiehlt in Anbetracht der zeitlichen Engpässe, den für Oktober dieses Jahres anberaumten konstituierenden Landesparteitag der Partei DIE LINKE.Rheinland-Pfalz zu verschieben, bis die strittigen Punkte unter 1. bis 3. ausgeführt sind. Diese Maßnahme erlaubt es auch den unter § 10.3 angemahnten Wahlen der Landesdelegierten aus den Arbeitsgemeinschaften den benötigten zeitlichen Rahmen zu gewährleisten.
6. Der vormalige Landesvorstand der Linkspartei.PDS wird aufgefordert, eine verbindliche Dokumentation des 2. Landesparteitages der Linkspartei.PDS vorzulegen. Hierfür setzt die Landesschiedskommission eine Frist von 4 Wochen ab Datum Zugang dieses Beschlusses.
7. Es wird nach § 11.6 der Schiedsordnung die sofortige Wirksamkeit angeordnet.

Wegen der Einzelheiten im Übrigen wird auf den Inhalt des Beschlusses der Landesschiedskommission Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluss hat der Landesvorstand am 28.08.2007 Berufung bei der Bundesschiedskommission eingelegt und vorläufige Maßnahmen gegen die von der Landesschiedskommission angeordnete sofortige Wirksamkeit ihres Beschlusses beantragt. Diesem Antrag entsprach die Bundesschiedskommission durch Beschluss vom 30.08.2007. Wegen der Einzelheiten wird auf diesen Beschluss Bezug genommen.

Zur Berufungsbegründung trug der Landesvorstand im Wesentlichen vor, der Antrag des Genossen T. sei nach der neuen Schiedsordnung der Partei DIE LINKE verfristet (§ 6 Abs. 3), aus dem Vertrag folgten keine satzungsändernden Konsequenzen und der Vertrag auf Landesebene sei lediglich eine Konkretisierung der auf der Bundesebene getroffenen Regelung. Wegen der Einzelheiten wird auf die schriftliche Berufungsbegründung Bezug genommen.

Der Antragsteller legte hiergegen in der mündlichen Verhandlung eine umfassende schriftliche Stellungnahme vor, die in die Verhandlung einbezogen wurde. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz Bezug genommen.

III.

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig. Der Übergangs-Vorstand ist auch zur Einlegung der Berufung berechtigt, weil er durch die Entscheidung der Landesschiedskommission in seinen eigenen Rechten unmittelbar beschwert ist. Hieran ändert nichts der Umstand, dass der Antragsteller ursprünglich seinen Antrag gegen den alten Landesvorstand der Linkspartei.PDS gerichtet haben mag.

Die Berufung ist auch begründet.

Der Antrag des Genossen T. ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Der vom Landesvorstand geltend gemachte Einwand der Unzulässigkeit des Antrages wegen einer sich aus der neuen Schiedsordnung ergebenden Verfristung kann nicht durchgreifen, weil der Antrag unter der Geltung der alten Schiedsordnung gestellt wurde und die damals gestellten Anträge nicht rückwirkend verfristen können.

Der Antrag des Genossen R. T. ist jedoch unbegründet, so dass die Berufung des Landesvorstandes zur Aufhebung des gesamten Beschlusses der Landesschiedskommission und Zurückweisung des Antrages des Genossen T. führt.

Sowohl der Antragsteller wie auch die Landesschiedskommission verkennen das Verhältnis der Landessatzung der Linkspartei.PDS von Rheinland-Pfalz zu den Verschmelzungsbeschlüssen des Bundesparteitages nebst der hierzu durchgeführten Urabstimmung aller Mitglieder.

In der Landessatzung der Linkspartei.PDS Rheinland-Pfalz ist die Verschmelzung mit einer anderen Partei nicht geregelt. Dies ist auch sachgerecht, denn der Landesverband Rheinland-Pfalz der Linkspartei ist eine Parteigliederung und keine eigenständige Partei, die unabhängig von den Beschlüssen der Bundesorgane Parteiverschmelzungen verbindlich beschließen oder ablehnen könnte. Eine bundesweite Verschmelzung der Linkspartei mit einer anderen Partei steht nicht unter dem Vorbehalt, dass zuvor in jedem Landes- oder gar Kreisverband die Satzungen geändert werden, so dass eine kleine Satzungssperminorität in einem beliebigen Gebietsverband die Möglichkeit erhielte, entweder dem Verschmelzungspartner die eigene Satzung aufzuoktroieren oder die bundesweite Verschmelzung zu blockieren. Eine solche Auslegung lässt sich aus der Landessatzung Rheinland-Pfalz der Linkspartei.PDS in keiner Weise herauslesen und würde auch wegen Verstoßes gegen die Bundesbeschlüsse zu einer Unwirksamkeit der Satzung führen.

Die Verschmelzung der Linkspartei.PDS mit einer anderen Partei war ausschließlich und verbindlich auf Seiten der Linkspartei.PDS in deren Bundesstatut geregelt (Ziff. 14 i. V. m. Ziff. 11). Danach waren hierfür ausschließlich die Beschlüsse des Parteitages und eine hierüber durchzuführende Urabstimmung der Mitglied-

schaft maßgeblich. Entsprechend diesen Bestimmungen wurde bei der Verschmelzung mit der WASG verfahren, wobei nicht nur die Abstimmung auf dem Parteitag, sondern auch die Urabstimmung ein überwältigendes Ergebnis für die Verschmelzung mit der WASG ergab, auch in Rheinland-Pfalz. Gegenstand des Beschlusses und der Urabstimmung war ein Verschmelzungsvertrag einschließlich dessen Ziff. XV. nebst Anlage 11 mit einer bundesweit verbindlichen Regelung der Verschmelzung auf Landes- und Kreisebene.

Der Antragsteller hat nicht vorgetragen, dass die Vereinbarung in Rheinland-Pfalz gegen die bundesweite Regelung verstoße. Anhaltspunkte für einen solchen Verstoß sind auch nicht ersichtlich. Die Vereinbarung hält sich eng an die Vorgaben des Bundesverschmelzungsvertrages, mit dem die Verpflichtung zur Festlegung eines Delegiertenschlüssels für den ersten gemeinsamen Landesparteitag und die Bildung eines vorläufigen Landesvorstands, dem gleich viele Mitglieder der Linkspartei.PDS und der WASG angehören, zwingend vorgegeben war.

Die im Landesverschmelzungsvertrag getroffenen Regelungen sind auch nicht willkürlich:

Der vereinbarte Delegiertenschlüssel, der sich auf die Mitgliederzahlen in den Kreisverbänden bezieht, ist nicht zu beanstanden. Er entspricht demokratischen Grundsätzen und der Regelvorgabe des Parteiengesetzes. Es war verschmelzungsbedingt sachgerecht, die in § 10 der Landessatzung der Linkspartei.PDS vorgesehenen zusätzlichen Delegiertenmandate für Arbeitsgemeinschaften für den ersten gemeinsamen Parteitag mit der WASG nicht vorzusehen, weil sich solche Arbeitsgemeinschaften, die beide ehemalige Parteien umfassen, noch nicht hinreichend entwickeln konnten, so dass die zusätzlichen Mandate die Linkspartei.PDS zu Lasten der WASG begünstigt hätten. Dies würde dem Bundesverschmelzungsvertrag widersprechen.

Es war auch verschmelzungsbedingt notwendig, einen gemeinsamen Übergangs-Vorstand zur Vorbereitung des gemeinsamen Parteitages zu bilden. Seine paritätische Bildung aus den beiden demokratisch gewählten Landesvorständen der beiden Parteien ist rechtlich nicht zu beanstanden, zumal der Landesparteitag der Linkspartei.PDS diese Regelung mit großer Mehrheit gebilligt hat und der Übergangs-Vorstand nur zeitlich und inhaltlich sehr begrenzte Aufgaben zu erfüllen hat. Die Auffassung, der Landesvorstand habe sich allein nach der Landessatzung der Linkspartei.PDS zu bilden, wäre mit der im Bundesverschmelzungsvertrag geregelten Gleichberechtigung der Verschmelzungspartner nicht zu vereinbaren. Im Übrigen wurde der Übergangs-Vorstand am 17.06.2007 vom Bundesvorstand ausdrücklich anerkannt. Diese Maßnahme wurde nicht angefochten.

Die Landesvereinbarung über Verfahren und Ablauf des Parteineubildungsprozesses wurde zwischen den beiden Landesvorständen inhaltlich im Rahmen des Bundesverschmelzungsvertrages und formell durch vertretungsberechtigte Landesvorstandsmitglieder rechtswirksam abgeschlossen. Sie ist rechtsgültig und für alle Organe und Gremien der Partei in Rheinland-Pfalz verbindlich.

Die Landesschiedskommission hat die Maßgeblichkeit der Bundesbeschlüsse und der Urabstimmung für den Vollzug der Verschmelzung zwischen der Linkspartei.PDS und der WASG übersehen und zu Unrecht Detailregelungen aus der Landessatzung eines der Verschmelzungspartner für maßgeblich gehalten, obwohl dort die Verschmelzung mit einer anderen Partei nicht geregelt ist. Die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 11. August 2007 konnte deshalb keinen Bestand haben. Sie war in vollem Umfang aufzuheben und der Antrag des Genossen T. zurückzuweisen.

Die Landessatzung der Linkspartei.PDS RLP stellte demnach keine maßgebliche Rechtsquelle für die Verschmelzung der Gesamtpartei mit einer anderen dar. Entsprechend mussten Landesparteitagsbeschlüsse im Kontext der Fusion auch nicht satzungsändernden Quoren entsprechen.

IV.

Nach der Schiedsordnung ist ein Rechtsmittel gegen den vorstehenden Beschluss der Bundesschiedskommission nicht gegeben.